

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3

München, den 9. Februar

1962

Datum	Inhalt	Seite
19. 1. 1962	Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an staatlichen Krankengymnastikschulen und staatlichen Massageschulen	15
24. 1. 1962	Verordnung über Unfallversicherungsschutz der Studierenden, Diplomanden und Doktoranden der bayerischen Hochschulen und der Studierenden der bayerischen staatlichen Ingenieurschulen bei Gesundheitsschäden durch Strahleneinwirkung	15
8. 2. 1962	Landesverordnung über das Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen und anderer öffentlicher Vergnügungen aus Anlaß des Bergwerksunglücks bei Völklingen im Saarland . .	16

Verordnung

über Unfallversicherungsschutz der Studierenden, Diplomanden und Doktoranden der bayerischen Hochschulen und der Studierenden der bayerischen staatlichen Ingenieurschulen bei Gesundheitsschäden durch Strahleneinwirkung

Vom 24. Januar 1962

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 22. Juli 1941 (BayBS III S. 401) und der §§ 540 Abs. 1 Nr. 1, 892, 895, 1033 RVO erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, des Innern und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Den an den bayerischen Hochschulen und deren Instituten tätigen immatrikulierten Studierenden und nicht entlohnten Diplomanden und Doktoranden sowie den Studierenden der bayerischen staatlichen Ingenieurschulen wird bei Gesundheitsschäden durch Strahleneinwirkung, die bei der Tätigkeit in den Hochschulen und deren Instituten bzw. in den staatlichen Ingenieurschulen, insbesondere auch durch den Betrieb der Reaktor- und Beschleunigeranlagen sowie in Radiochemischen Laboratorien entstehen, nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung Unfallversicherungsschutz gewährleistet.

§ 2

Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf solche Personen, denen ausdrücklich von der zuständigen Stelle die Befugnis zuerkannt wurde, die strahlengefährdeten Anlagen und Einrichtungen der bayerischen Hochschulen und ihrer Institute bzw. der bayerischen staatlichen Ingenieurschulen zu betreten oder zu benutzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

München, den 24. Januar 1962

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

Verordnung

über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an staatlichen Krankengymnastikschulen und staatlichen Massageschulen

Vom 19. Januar 1962

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Teilnahme an einem Berufsausbildungslehrgang an den staatlichen Krankengymnastikschulen und den staatlichen Massageschulen (§ 8 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958, BGBI. I S. 985) wird je Monat eine Gebühr (Kursgebühr) von 60,— DM erhoben.

(2) Neben der Gebühr nach Abs. 1 werden folgende Auslagen erhoben:

1. Die Kosten der zu Beginn und zum Abschluß des Lehrgangs durchgeführten Röntgendurchleuchtungen einschließlich Schirmbildaufnahme,
2. soweit eine Schule von einem Hochschulinstitut für Leibesübungen betreut wird, der diesem Institut zustehende Sportbeitrag,
3. soweit Lehrgangsteilnehmer von der Schule zur Unfall- und Haftpflichtversicherung angemeldet werden, die Versicherungsprämien.

§ 2

Fälligkeit

(1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 ist am ersten Tag jeden Monats fällig; sie muß innerhalb von fünf Tagen nach Fälligkeit einbezahlt sein.

(2) Die Auslagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden sofort nach ihrer Entstehung fällig. Sie müssen mit der nächstfälligen monatlichen Kursgebühr, spätestens innerhalb eines Monats nach Fälligkeit einbezahlt werden.

(3) Die Auslagen nach § 1 Abs. 2 und 3 werden mit der Zustellung des Bescheids über die Zulassung zum Lehrgang fällig. Sie müssen mit der zu Beginn des Lehrgangs fälligen monatlichen Kursgebühr einbezahlt werden.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1962 in Kraft. Sie gilt nicht für Teilnehmer an Berufsausbildungslehrgängen, die vor dem 1. Januar 1962 begonnen haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. § 7 der Satzung der Staatlichen Schule für Bademeister beim Institut und bei der Poliklinik für physikalische Therapie und Röntgenologie der Universität München,
2. § 7 der Satzung für die Staatliche Schule für Masseure und medizinische Bademeister bei der Orthopädischen Klinik München,
3. § 7 der Satzung für die Staatliche Schule für Masseure und medizinische Bademeister an der Medizinischen Klinik der Universität Würzburg,
4. Ziff. 8 der Schulordnung für die Staatliche Schule für Masseure und medizinische Bademeister an der Medizinischen Klinik der Universität Erlangen.

München, den 19. Januar 1962

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Staudinger, Staatssekretär

Landesverordnung

über das Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen und anderer öffentlicher Vergnügungen aus Anlaß des Bergwerksglücks bei Völklingen im Saarland

Vom 8. Februar 1962

Auf Grund des Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 und des Art. 20 Abs. 4 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 317) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aus Anlaß des Bergwerksglücks in Völklingen im Saarland am 7. Februar 1962 werden am Tag der Beisetzungsfestlichkeiten, den 10. Februar 1962, öffentliche Tanzvergnügungen und alle anderen der Unterhaltung dienenden Veranstaltungen, bei denen nicht der dem Anlaß entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, verboten.

(2) Das Verbot von Tanzveranstaltungen gilt auch für geschlossene Veranstaltungen außerhalb von Privatwohnungen.

§ 2

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Verbot der Tanzveranstaltungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot der anderen der Unterhaltung dienenden Veranstaltungen zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu ein-tausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 1962 in Kraft*) und mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

München, den 8. Februar 1962

**Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister**

*) Der Inhalt dieser Landesverordnung wurde am 9. Februar 1962 um 12.45 Uhr im Bayer. Rundfunk durchgegeben.